

Fall: Die Ersatzlieferung (nachgebildet: OLG Köln, BB 95, 1873)

Student A bestellt online beim Versandhandel B 100 DVD Rohlinge zum Preis von 12,50 € zzgl. Transportkosten unter Anerkennung der von B vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind auf B's Homepage dauerhaft abrufbar und sehen u.a. in § 4 vor: Versandhandel B versichert die versandte Ware einschließlich der Transportkosten gegen Verlust und Beschädigung während des Transportes.

B übergibt das Päckchen mit den Rohlingen und der Rechnung ordnungsgemäß an den DPD, wo es aus ungeklärten Umständen verschwindet. Auf die drei Wochen später bei A eingehende 1. Mahnung teilt A der Firma B mit, er habe die Lieferung nicht erhalten.

Ein paar Tage danach erhält A von B zunächst ein mit „Gutschrift“ bezeichnetes Schreiben, des Inhalts, die Versicherung habe an B gezahlt. Zwei Wochen später wird A ein Päckchen von B zugestellt. Es enthält 100 DVD Rohlinge und eine Rechnung. A, der sich zwischenzeitlich anderweitig günstiger eingedeckt hat, legt die Rohlinge unbenutzt beiseite und zahlt nicht.

Hat B einen Zahlungsanspruch wegen der zweiten Lieferung gegen A?